

Beitragsordnung

EFAS - Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V.

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des EFAS in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2 Beitragspflicht

Zur finanziellen Absicherung der verbandlichen Arbeit erhebt der EFAS von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Berechnungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages ist die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen im Vorjahr.

Berücksichtigt werden dabei allerdings ausschließlich diejenigen Unternehmensbereiche, die Arbeitsmarktdienstleistungen gem. SGB II, SGB III, SGB XII oder Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII erbringen, sowie Integrationsprojekte nach § 132 ff. SGB IX oder vergleichbare Projekte mit EU-, Bundes- oder Landesförderung durchführen.

Als Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung gelten Arbeitnehmer/innen, die zu allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig sind, sofern es sich um Regiekräfte und Stammpersonal handelt. Beschäftigte in Teilzeit werden anteilig berücksichtigt.

Der Mitgliedsbeitrag für Unternehmen berechnet sich wie folgt:

bis 10 Beschäftigte:	400 €
11 bis 20 Beschäftigte:	550 €
21 bis 40 Beschäftigte:	750 €
41 bis 60 Beschäftigte:	1.000 €
61 bis 80 Beschäftigte:	1.500 €
81 bis 100 Beschäftigte:	2.000 €
ab 101 Beschäftigte:	2.500 €

Für neue Verbandsmitglieder wird der Beitrag ab dem auf den Eintritt folgenden Monat anteilig berechnet.

Für Landes- und Fachverbände im Bereich „Hilfen für Arbeitslose“ bzw. Arbeitsgemeinschaften auf gliedkirchlich-diakonischer Ebene, bzw. für gliedkirchlich-diakonische Werke berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der Kirchenmitglieder in deren Bereichen

:

bis 500T:	1.000 €
500T bis 1 Mio.:	1.200 €
1 – 2 Mio.:	1.400 €
2 – 3 Mio.:	1.600 €
3 – 4 Mio.:	1.800 €
ab 4 Mio.:	2.000 €

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem EFAS bis zum 31.01. des Beitragsjahres den entsprechend § 3 berechneten Mitgliedsbeitrag sowie die Anzahl der Beschäftigten mitzuteilen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.02. durch Überweisung auf das Konto des EFAS zu entrichten.

Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht Beitragspflicht bis zum 31.12., es sei denn, der Vorstand beschließt anders.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01.01.2016 in Kraft.